

Ausgaben für externe Berater steigen

# Hilflose Ministerien

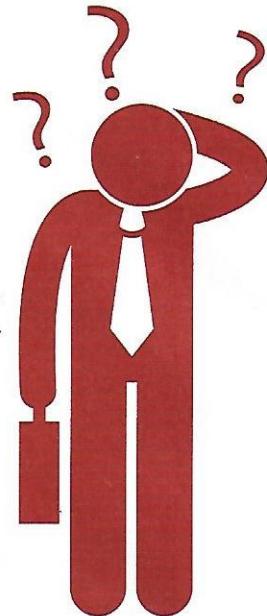
Die scheidende Ampel-Regierung hinterlässt eine XXL-Bundesverwaltung – allein in den Ministerien sitzen knapp 30.000 Beschäftigte. Trotz umfangreichen Experten-Wissens in den Ministerien und Behörden des Bundes ist der Trend ungebrochen, externe Firmen und Kanzleien als Berater zu beauftragen.

Ob Hilfen beim Projektmanagement oder bei der Digitalisierung, ob Beratung bei PR-Aktivitäten oder repräsentativen Umfragen, bei Machbarkeitsstudien sowie zur Einschätzung von Rechtsfragen: Die Spannbreite der Auftragsvergaben der Bundesministerien für externe Expertise ist enorm. Statistiken der Bundesregierung zeigen, dass jährlich mehr als 800 Beraterverträge ausgelöst werden – das sind durchschnittlich mehr als drei Verträge je Arbeitstag!

## Teure Klimapolitik

Die offiziellen Regierungsangaben zu den Beraterkosten beliefern sich zuletzt auf rund 240 Mio. Euro pro Jahr – 67 Mio. Euro mehr als noch 2020. Dabei fällt auf, dass einige Ressorts besonders beratungsbedürftig sind: Hierzu zählen das Innen-, Verkehrs-, sowie das Finanzministerium. Letzteres gab kürzlich 2,5 Mio. Euro für Personalberatung aus, das Innenressort 2,4 Mio. Euro für die Nachwuchswerbung. Auch das Auswärtige Amt scheint nicht zu wis-

sen, in welchem Umfang Personalkosten entstehen. Es ließ für 332.000 Euro ermitteln, welche Mehrausgaben die Auslandsvergütung von Beamten verursacht. Auch die nahezu unzähligen Klimaschutzprojekte kommen die Steuerzahler teuer zu stehen. 33 Mio. Euro gaben die Ministerien 2023 für Beratungsleistungen aus, um Maßnahmen des Klima- und Transformationsfonds besser managen zu können.



## Eigene Ressourcen stärker nutzen!

Die tatsächlichen Ausgaben für externe Expertisen dürften allerdings deutlich höher sein, denn sowohl viele Vergaben als auch die Kosten für offizielle Beratergremien kommen zu den offiziellen Angaben hinzu. Was für den BdSt zählt: Die staatliche Verwaltung muss grundsätzlich in der Lage sein, ihre Kernaufgaben selbstständig wahrzunehmen. Bei komplexen Sachverhalten können Beratungsunternehmen durchaus Unterstützung leisten – nicht aber flächendeckend und teils sogar für staatliche Kernaufgaben. Ziel muss daher sein, dass die Ministerien ihr hauseigenes Know-how viel stärker nutzen! *Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de*

# Die neue Grundsteuer ist da – oder doch noch nicht so ganz

Das Jahr 2025 ist gestartet. Somit sollte nun auch die lang angelegte Grundsteuerreform greifen. Doch in einigen Gemeinden lassen die Bescheide über die Höhe der Jahresgrundsteuer, die quartalsweise zu zahlen ist, noch auf sich warten. Das liegt daran, dass noch nicht überall die neuen Hebesätze feststehen. Doch was bedeutet das nun eigentlich für die Steuerzahler?

In einigen Gemeinden, wo noch keine neue Grundsteuer bekanntgegeben wurde, wird geraten, den bestehenden Dauerauftrag bei der Bank zu löschen – insofern kein Lastschriftverfahren vorliegt –, damit nicht die alte Grundsteuer überwiesen wird. Möglicherweise werden Steuerzahler hier im Frühjahr zwei Zahlungsaufforderungen für die ersten beiden Quartale erhalten und diese dann quasi zusammen begleichen müssen. Daher ist es ratsam, sich schon einmal etwas Geld zurückzulegen. Wer im Übrigen Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid eingelegt hat, kommt um die Zahlung dennoch nicht herum.

Das Problem bzgl. der Hebesätze ist in den Kommunen recht unterschiedlich ausgeprägt und hängt von den kommunalen Beschlüssen ab, weshalb es keine bundesweit einheitliche Antwort gibt. Die Gemeinde kann die Dauer der Geltung des Hebesatzes für ein Jahr, für mehrere Jahre oder für den Hauptveranlagungszeitraum bestimmen. Es ist auch eine Festlegung „bis auf Weiteres“ möglich. Dadurch wird der bisherige Hebesatzzeitraum durch einen späteren Beschluss der Gemeinde beendet und ein neuer Hebesatz festgelegt. Somit ist eine vorherige Änderung des Hebesatzes bei Änderung des Hauptfeststellungszeitraums nicht zwingend notwendig. Es hängt von der Kommune ab, wie diese den Hebesatz bisher festgelegt hatte. Erfolgte dies jährlich z. B. im Zusammenhang mit dem Haushalt, der stets erst im laufenden Jahr beschlossen wird, wäre ein Hebesatzbeschluss losgelöst von dieser bisherigen Praxis notwendig gewesen, um bereits im ersten Quartal 2025 die neue Grundsteuer einzehlen zu kön-

nen. Damit wären Liquiditätsnachteile für angespannte kommunale Haushalte vermieden worden. Bei mehrjährigen Hebesatzfestlegungen bedarf es einer Hebesatz-Satzung. Diese musste, wenn sie nicht bis Ende 2024 auslief, noch im alten Jahr angepasst werden. Bis zum 30. Juni 2025 kann auch ein höherer Hebesatz nachträglich festgelegt werden.

Ab dem 1. Juli 2025 dürfte der neue Hebesatz nicht höher sein, wenn die Festlegung rückwirkend erfolgt. Dies bedeutet, wenn zum 1. Januar 2025 kein neuer Hebesatz festgelegt wurde, zunächst keine neue Grundsteuer erhoben werden kann. Erst wenn der Hebesatz feststeht, können die Grundsteuerbescheide versendet werden. Die Zahlung kann dann auch rückwirkend zum Jahresbeginn erfolgen. In einigen Kommunen wird die Vorauszahlung der Grundsteuer auch ohne Bescheid diskutiert. Das hat der BdSt im Blick und prüft, ob das zulässig ist.

*M. Ehrentreich, m.ehrentreich@steuerzahler.de*